J.publ.g.
484
70

Digitized by Google

2° J. publ. g. 484
/70

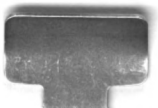

Digitized by Google

<36631992160013

<36631992160013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. pull g. 484 (70.

Dictatum Ratisbonæ die Januarii
1803.
per Moguntinum.

Euer Exzellenzien, Hochwürdige, Hoch- und Hochwohlgeborne, Wohl- und Hochedelgeborne, des H. R. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte fürtreffliche Herren Räthe, Bothschafter, und Gesandte,

Gnädige und Hochzuverehrende Herren!

Unter den erblichen Reichsständen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an die Republik Frankreich ihre sämtlichen Besitzungen verlohren, und vermöge des Lüneviller Friedens diesseits des Rheins ihre vollkommene Entschädigung hätten erhalten sollen, sind ohne Zweifel die Herren Reichsgrafen zu Leiningen-Guntersblum und Heidesheim diejenigen, welche in dem allgemeinen Entschädigungsplan am allerunverhältnißmäßigsten bedacht worden sind.

Ihre beyden Reichsgrafschaften Guntersblum und Heidesheim ertrugen nach den — Einer hochansehnlichen ausserordentlichen Reichsdeputation vorgelegten Etats an reichsständischen Einkünften jährlich 38000 fl. und mit Einschluß Ihrer eigenthümlichen Privat- und Privatlehengüter 64000 fl.

Rechnet man hiezu die seit 9 und 10 Jahren vermißten Revenüen über 300,000 fl. — ferner den Schaden an abgebrannten und ruinirten

nirten Schlössern und andern eigenthümlichen Gebäuden, weggenommenen Meubeln ꝛc. das die Herren Grafen alles aus Ihrem eigenen Vermögen erbaut und angeschafft hatten, und wenigstens auf 200,000 fl. anzuschlagen ist, so ergiebt sich an diesen beyden Posten abermals ein Kapital von einer halben Million, das nur zu 3 procent Interessen gerechnet, jährlich 15000 fl. abwirft, und mit obigen 64,000 fl. einen jährlichen Verlust von 79,000 fl. ausmacht.

Für alles dieses wurden Ihnen die 2 kurmainzischen Kellereyen Billigheim und Neidenau zugetheilt, die nach dem erhobenen und der hohen Reichsdeputation übergebenen 10jährigen Status mehr nicht, als 21,000 fl. jährlich ertragen, und den Verlust um 2 drittel — respec. 3 viertel zurücklassen.

Dieses große Mißverhältniß haben die Herren Grafen Einer
Nro. 1. hochansehnlichen Reichsdeputation in der sub Nro. 1. anliegenden Denkschrift geziemend vorgelegt, und sowohl um eine Vermehrung der Entschädigung selbst, als auch um die Verwendung für die Aufhebung des auf Ihre Privat- und Privatlehengüter von der französischen Republik gelegten Sequesters gebeten.

Von der hochansehnlichen Reichsdeputation wurde zwar dem letzten Petito willfährig entsprochen; ein gedeihlicher Erfolg war aber bis jetzt noch nicht zu vernehmen.

Was aber ausser diesem den Verlust der Herren Grafen noch um ein ansehnliches vermehrt, sind Ihre sehr beträchtlichen und bestgegründeten Rechtsansprüche auf die Graf- und Herrschaften Saarwerden, Lahr, und Mahlberg. Diese Ansprüche sind unter den Gliedern des Fürstlich- und Gräflichen Gesammthauses Leiningen gemeinschaftlich; der Prozeß darüber gegen das Fürstliche Haus Nassau wurde bey dem höchsten Reichsgericht gemeinschaftlich angebracht, gemeinschaftlich geführt, und würde, wenn nicht der ausgebrochene langjährige Krieg die Betreibung desselben verhindert hätte, ohne Zweifel schon zum Vortheil des Gesammthauses Leiningen entschieden — und somit den Herren Grafen, so wie dem Herrn Fürsten ihr Antheil zugekommen seyn.

Durch den Entschädigungsplan der hohen vermittelnden Mächte, und durch den darauf gefolgten Hauptschluß der hochansehnlichen Reichsdeputation ist aber über die erwähnten Graf- und Herrschaften anderst disponirt — eine Entschädigung dafür an das Fürstlich- und Gräfliche Haus Leiningen hingegen, als billig anerkannt worden.

Ohne

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Ohne hierüber ins Detail hineinzugehen, will man hier nur so viel bemerken, daß es in erwähntem Hauptdeputationsschluß vom 23. Nov. verflossenen Jahrs §. 20. wörtlich heißt:

> Dem Hause Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dachburg und die Herrschaft Weihersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg ꝛc.

Durch diese Stelle ist also die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche eben so sehr, als die Billigkeit einer dafür zu leistenden Entschädigung ausser Zweifel gesetzt, und es würde nur darauf ankommen, wem diese Entschädigung zu Theil geworden, ob dem Herrn Fürsten und den Herren Grafen zu Leiningen jedem pro rata — oder aber Ersterem allein für das ganze Fürstlich- und Gräfliche Gesammthaus.

Ob letzteres der Fall sey, oder nicht, will man hier nicht untersuchen; aber jedem Unbefangenen wird es gleich beym ersten Ueberblick des Gegenstandes in die Augen fallen, daß die Herren Grafen für Ihren Antheil nicht das geringste erhalten haben können, da Sie für Ihren erwiesenen reichsständischen und Privatverlust bey weitem nicht zur Hälfte entschädigt worden sind, und daher unter dieser unverhältnißmäßigen Entschädigung noch weniger auch eine Abfindung für Ihre obigen Ansprüche begriffen seyn könne.

Auch haben die höchsten vermittelnden Mächte so wenig, als die hochansehnliche Reichsdeputation die Absicht gehabt, bey Regulirung des Entschädigungsgeschäfts irgend einen Reichsstand an seinen wohlhergebrachten Rechten zu verkürzen, oder für Ansprüche, die unter verschiedenen Gliedern einer und der nemlichen Familie gemeinschaftlich sind, worüber der reichsgerichtliche Prozeß gegen den hohen Gegentheil gemeinschaftlich begonnen — und bisher gemeinschaftlich geführt worden ist, nur einen Zweig dieser Familie zu entschädigen, den andern gleich berechtigten Familienzweig hingegen hievon auszuschließen, und seine sowohl in öffentlichen Abhandlungen, als auch im Wege Rechtens bewährten Ansprüche niederzuschlagen, somit einen Theil auf Kosten des andern zu bereichern, und zu vergrößern.

Schon der bloße Gedanke einer solchen Vermuthung würde strafbar seyn; es sind daher nur folgende 2 Fälle möglich, nemlich: Entweder hat der Herr Fürst von Leiningen die Entschädigung für diese Gesammt-Ansprüche für das ganze Fürstlich- und Gräfliche Gesammt-

Gesammthaus Leiningen — oder nur für seinen eigenen Antheil erhalten. Im ersten Fall hat Hochderselbe mit dieser Entschädigung zugleich auch die Verbindlichkeit übernommen, sich mit den Herren Grafen, die mit Ihm gleiche und gemeinschaftliche Rechte haben, auf eine billige und verhältnißmäßige Art abzufinden. Im zweyten Fall hingegen müssen den Herren Grafen Ihre Rechte und Ansprüche gegen das Fürstliche Haus Nassau, und gegen jeden andern Theilhaber offen — und die reichsgerichtliche Verfolgung derselben vorbehalten bleiben.

Nro. 2. 3. 4. Alles dieses ist in den sub Nro. 2, 3 und 4 anliegenden Denkschriften weitläuftiger auseinander gesetzt, und Einer hochansehnlichen Reichsdeputation mit der Bitte vorgelegt worden, daß Hochdieselbe geruhen möge, hierauf gerechte Rücksicht zu nehmen, und in den Hauptrezeß dieserwegen die geeignete Clausulam salvatoriam aufzunehmen.

Die Herren Reichsgrafen können der Gewährung dieser Bitte mit desto grösserer Zuversicht entgegen sehen, als solche den bisher in allen Beschlüssen der hochansehnlichen Reichsdeputation bethätigten Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit vollkommen angemessen ist.

Da aber nunmehr durch den Deputationsbericht vom 5. dieses Monats das Entschädigungsgeschäft Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden ist, mithin seiner völligen Beendigung durch eine reichsgrundgesetzliche Bestimmung nahe zu seyn scheinet, so glauben die Herren Reichsgrafen zu Leiningen-Guntersblum und Heidesheim sowohl Ihrer eigenen, als auch der Pflicht für Ihre reichsgräfliche Nachkommenschaft schuldig zu seyn, nichts zu verabsäumen, wodurch Ihre vorerwähnten Rechte und Ansprüche auf alle Fälle sicher gestellt, und Ihre dießfallsige Verwahrung und Vorbehalt, so wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, auf das feyerlichste und offenkündigste vorgelegt werden können.

Sie haben daher Ihren unterzeichneten Bevollmächtigten angewiesen, an Euer Exzellenzien, Hochwürden, Hoch- und Hochwohlgebornen, auch Wohl- und Hochedelgebornen die geziemende — von dem Geiste der deutschen Konstitution gebilligte, so wie von der Gerechtigkeit unterstützte Bitte gelangen zu lassen:

Daß Hochdieselben geruhen wollen, in dem — an Se. Kaiserl. Majestät über den Hauptschluß der hochansehnlichen

chen Reichsdeputation zu erſtattenden Reichsgutachten dasjenige, was Hochdero Weisheit und Gerechtigkeit als der Sache angemeſſen — und zu Bewahrung der Rechte eines jeden nothwendig erachten wird, zu verfügen, oder die rechtliche Vorſehung zu treffen, damit den Herren Reichsgrafen zu Leiningen-Guntersblum und Heidesheim ihre Rechte und Anſprüche auf die Graf- und Herrſchaften Saarwerden, Lahr und Mahlberg entweder gegen den Herrn Fürſten zu Leiningen (wenn Hochderſelbe, wie es der klare Buchſtabe des obenerwähnten §. 20. des Deputations-Hauptſchluſſes ausdrücklich beſaget, die dießfallſige Entſchädigung für das ganze Fürſtlich- und Gräfliche Geſammthaus Leiningen erhalten) oder in omnem eventum gegen das Fürſtliche Haus Naſſau, offen- und vorbehalten bleiben ſollen.

Indem Unterzeichneter ſich dieſes Auftrags andurch geziemend entlediget, und dieſe Verwahrung reſpec. Vorbehalt Namens ſeiner reichsgräflichen Herren Kommittenten hiemit öffentlich und feyerlich bey Einer hochlöblichen allgemeinen Reichsverſammlung niederlegt, hat er die Ehre, die Bitte ſeiner hochgedachten Herren Kommittenten zur willfährigen Entſprechung — ſich aber zu Gnaden und Wohlgewogenheit ehrerbiethigſt und hochachtungsvoll zu empfehlen,

Euer Exzellenzien,
Hochwürden, Hoch- und Hochwohlgebornen,
auch Wohl- und Hochedelgebornen

Regensburg, den 10. Jenner 1803.

unterthänig und gehorſamſter
v. Eggelkraut,
Reichsgräflich-Leiningen-Guntersblum-
und Heidesheimiſcher Bevollmächtigter.

Aufſchrift:

Digitized by Google

Aufschrift:

Ihro Exzellenzien,

den Hochwürdigen, Hoch- und Hochwohlgebornen, Wohl- und Hochedelgebornen, des heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten fürtrefflichen Herren Räthen, Bothschafter und Gesandten,

Meinen gnädig- und hochzuverehrenden Herren.

Regensburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

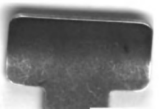

Digitized by Google